

1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 26. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 19. Dezember 2023 (Röderjournal Ausgabe 12/2023 vom 22. Dezember 2023) wird wie folgt geändert:

- Die Anlage zu § 4 wie beigelegt.

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.


Münch
Bürgermeister



Hinweis auf den § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
geändert mit 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung vom 26. November 2024,
gültig ab 01. Januar 2025**

(1) Der Elternbeitrag beträgt

- | | |
|--|--------------------|
| 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind
gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden | 245,00 € pro Monat |
| für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden | 272,22 € pro Monat |
| 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind
gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden | 130,00 € pro Monat |
| für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden | 144,44 € pro Monat |
| 3. bei der Betreuung als Hortkind
gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden | 75,00 € pro Monat |

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1 gebildete Elternbeitrag gemäß Beschluss des Kreistages Meißen vom 05.05.2022 wie folgt:

		Krippe/KTP 9 h Pauschalbetrag	Kindergarten 9 h Pauschalbetrag	Hort 6 h Pauschalbetrag
Familie				
	1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2. Kind	63,00 €	33,60 €	16,00 €
Alleinerziehende				
	1. Kind	16,80 €	9,00 €	4,50 €
	2. Kind	84,00 €	43,20 €	21,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1. Dies gilt auch für die Ermäßigungsbeiträge nach Abs. 2.
- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Abgerechnet werden anteilig zum Gesamtbetrag nur die tatsächlich genutzten Tage.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von | 5,60 € |
| 2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von | 2,33 € |
| 3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von | 1,89 € |
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 € erhoben.